

RS OGH 1956/3/6 3AZR175/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1956

Norm

ABGB §1152 E

AngG §16

VBG §9 ff

Rechtssatz

1)

Der im Bereich der freien Wirtschaft entwickelte Grundsatz, daß aus dreimaliger vorbehaltloser Zahlung einer freiwilligen Zuwendung ein Rechtsanspruch für die Zukunft entsteht, kann auf den Bereich des öffentlichen Dienstes nur mit Einschränkung übertragen werden.

2)

Wenn eine allgemeine Regelung der Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst angestrebt wird, kann aus einer vor Abschluß dieser Bestrebungen von einer Behörde gewährten freiwilligen Weihnachtszuwendung kein Verpflichtungswille entnommen werden, sich für die Zukunft zu binden.

Schlagworte

D, Angestellte, Vertragsbedienstetengesetz, Anspruch, periodische Remuneration, besondere Entlohnung, Entgelt, Lohn, Gehalt, Weihnachtsremuneration, Weihnachtsgeld, Zuschuß, Prämie, Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit, Widerruf, Bindungswirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1956:RS0104513

Dokumentnummer

JJR_19560306_AUSL000_003AZR00175_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at